

3.1.3 Verfassungsschranken (Staatsvertragsschranken)

In StGH 1998/61 hat der Staatsgerichtshof dem EWRA nicht nur den „Kerngehalt“³³⁸⁷ (den „Kernbereich“³³⁸⁸) der von der LV und von der EMRK garantierten Grundrechte vorbehalten, sondern auch (andere) „Grundprinzipien ... der Landesverfassung“³³⁸⁹. Dieser Vorbehalt lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, inwiefern der Staatsgerichtshof in diesem Erkenntnis auf die Idee (geschriebener oder ungeschriebener) *Verfassungs-* in Form von *Staatsvertragsschranken*³³⁹⁰ Bezug genommen hat.

Um welche Reserven es sich im Einzelnen handelt, ist StGH 1998/61 *nicht* zu entnehmen. Fest steht nur, dass der Staatsgerichtshof in diesem Erkenntnis die nach wie vor massgebende Vermutung der *Postulatsbeantwortung* bestätigt hat, wonach „die Frage einer Verfassungsdurchbrechung durch Staatsverträge nur äusserst selten aktuell werden dürfte; und sogar, soweit sie aktuell wird, der Staatsgerichtshof *nur in Extremfällen* eine Verfassungswidrigkeit solcher völkerrechtlicher Verträge annehmen dürfte“³³⁹¹. In StGH 1998/61 scheint es zu einem solchen Extremfall gekommen zu sein. Welche Charakteristiken zeichnen diesen aus?

Dass der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 von einer Antwort auf diese Frage *abgesehen* hat, ist vor allem deshalb zu bedauern, weil von der Lehre (unter Berufung auf StGH XIII./1947-1954) einerseits zu *Recht* anerkannt worden ist, „dass das liechtensteinische Verfassungsrecht eine Verfassungsdurchbrechung durch völkerrechtliche Verträge grundsätzlich zulässt“³³⁹². Andererseits hat die Lehre im EWRA *keinen* „identitätsverändernden Einbruch in die konstituierenden Prinzipien und Strukturen der liechtensteinischen Verfassung“³³⁹³ gesehen, der einen Vorbehalt im Sinne von StGH 1998/61 legitimieren könnte: Das EWRA kann „den Verfassungsaufbau als solchen nicht gefährden“³³⁹⁴; jenes Kriterium, das die *Postulatsbeantwortung* als Schranke für die Abweichung eines völkerrechtlichen

3387 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.

3388 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.

3389 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.

3390 Siehe hierzu das 9. Kapitel.

3391 *Postulatsbeantwortung* S. 17f (Kursivstellung durch den Verfasser).

3392 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 7. Siehe zu allem Hammermann S. 68, der eine Verfassungsdurchbrechung unter den Vorbehalt einer „Wahrung der Verfassungsidentität“ stellt, sowie die Regierung (BuA Nr. 1/1995) S. 181: „Völkerrechtliche Verträge können ... sogar der Verfassung vorgehen“.

3393 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 7 unter Berufung auf Wille (Staatliche Ordnung) S. 85ff.

3394 *Postulatsbeantwortung* S. 12.